

mit größerer Auctorität dem Schüler gegenüber, niemand versteht die Anwendung der aufgestellten Grundsätze besser als der Lehrer selbst. Ja der Anschluß an die allgemeinen Principien — und das ist gerade das Hauptfordernis für eine gedeihliche Casuistik — wird für einen anderen beinahe unmöglich oder wenigstens sehr erschwert, wenn der Docent nach eigenen Hesten liest. Der Lehrer der Moraltheologie selbst aber kann mit großem Nutzen in eigens dazu bestimmten praktischen Übungsstunden das Verständnis der allgemeinen wissenschaftlichen Moralgrundsätze durch die Casuistik fördern. Er verschafft dadurch dem Schüler eine gewisse Sicherheit im Urtheil, der theoretische Unterricht bekommt Geist und Leben, die Kluft zwischen Theorie und Praxis wird ausgefüllt, schwierige Gewissensfragen finden eine gleichmäßiger Beurtheilung: Dinge, welche für eine segensreiche Seelsorge von unabsehbarer Bedeutung sind.

Damit hätten wir auch die Methode der Casuistik näher bestimmt. — Wir schließen mit dem Wunsche: Möchten alle Seelsorgc-candidaten neben dem Studium der systematischen Moraltheologie auch eifrigst die Casuistik betreiben. Sie würden dabei im Sinne der katholischen Kirche handeln, welche die Werke jener Männer stets hochschätzte, die voll heiligen Eifers mit Aufwand von Gelehrsamkeit einen Theil ihres Lebens darauf verwendeten, um schwierige Fragen zu lösen; sie würden aber auch einem Zuge der Zeit folgen, welche neben theoretischer Ausbildung in einer Disciplin vor der Ausübung des Gelernten praktische Bethätigung auf diesem Gebiete verlangt.

Reichen Sie bewußtlosen oder sonst unzurechnungsfähigen Erwachsenen auch das Viaticum?

Bon Josef Haas in Brühl.

Diese Frage habe ich im Verlauf der letzten Jahre des öftern an Confratres gerichtet, namentlich auch an Seelsorger in großen Spitälern und Irrenanstalten. Und wie lautete die Antwort? In vielen Fällen also: „O nein, solchen Sterbenden ertheilt man doch selbstredend nur bedingnisweise die Absolution, sowie die heilige Oelung nebst der benedictio apostolica in articulo mortis“. Und wenn ich darauf mit einer hievon abweichenden Ansicht mir hervortreten gestattete, so kam es auch schon — und zwar nicht bloß einmal — vor, daß mir mit einer gewissen Animosität kurzweg bedeutet wurde, alten Praktikern nicht mit derartigen Neuerungen kommen zu wollen. Hiernach halte ich es für nicht so ganz unangebracht, jene Frage in dieser Zeitschrift einmal etwas gründlicher zu ventilieren, zumal es sich in unserer Falle um das Heilsinteresse der Hilflosesten unter den Sterbenden handelt, denen doch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln beizuspringen ist. Meine Behauptung ist diese:

„Obige Antwort ist in ihrer Allgemeinheit durchaus falsch; es darf in gedachten Fällen absolut nicht schablonenmäßig verfahren, nicht jeder derartige Sterbende in gleicher Weise behandelt werden, vielmehr ist strenge zu individualisieren und stellenweise, ja vielfach auch das Viaticum zu spenden“.

I. Bevor wir an die Besprechung der einzelnen Fälle herantreten, müssen wir uns zuvörderst klar sein über ein Zweifaches; erstens über die Pflicht des Priesters bezüglich der Spendung des Viaticums überhaupt und zweitens über die Anforderungen, welche an den Empfänger der heiligen Wegzehrung zu stellen sind. Was die erstere betrifft, so belehrt uns Lehmkühl hierüber mit deutlichen Worten, wenn er sagt: „Quod (sc. periculum mortis) si imminet, quilibet sacerdos, qui praesto sit, debet aegroto succurrere, etsi Sacramento illo (sc. viatico) non indigeat tamquam medio salutis necessario“.¹⁾ Für die Pfarrer und andere von amtswegen die cura animarum ausübenden Priester statuiert er hiebei eine „gravissima obligatio“;²⁾ es tritt nämlich hier zu der caritas die iustitia in ihre Rechte. Eine gleich schwere Verpflichtung ergibt sich aus der Fassung der diesbezüglichen Bestimmung des Rituale Romanum, welche also lautet: „Viaticum sacratissimi corporis Domini nostri Jesu Christi summo studio ac diligentia aegrotantibus opportuno tempore procurandum est,³⁾ ne forte contingat illos tanto bono, Parochi incuria, privatos decidere“.

Die Erfüllung dieser Pflicht kann selbstverständlich nur dann vom Priester verlangt werden, wenn der Sterbende in der Verfassung ist, würdig und geziemend das Viaticum empfangen zu können. Wann ist das der Fall? — Zum würdigen, fruchtbringenden Empfange der heiligen Communion gehört von Seiten des Empfängers außer dem Falle, wo sie als Viaticum genossen wird, neben Reinheit der Seele von schwerer Sünde erstens die Erkenntnis der himmlischen Speise, wie sie sich in der Unterscheidung derselben vom gewöhnlichen Brote schon genügend fundgibt,⁴⁾ und zweitens der Wille, die Absicht, das heiligste Sacrament zu empfangen und zwar wenigstens die intentio habitualis expressa, d. h. es muss vom Empfänger ein später nicht retrahierter, wiewohl weder in sich fortbestehender noch in einem andern gewollten Objecte fortwirkender Act gesetzt worden sein, welcher den auf den jeweiligen Fall hinzielenden Wunsch des Empfanges der heiligen Eucharistie enthielt. Ein noch so braves christliches Leben schließt an sich diese auf die speciellen Fälle hinauslaufende Intention nicht ein, die Östercommunion — weil durch ihre zu bestimmtem Zeitpunkte urgierende Pflichtmäßigkeit näher determiniert — etwa ausgenommen. Würde daher ein nicht sterbens-

¹⁾ Lehmkühl. Theol. Mor. II, 137, IV. — ²⁾ I. c. II, 137, II. — ³⁾ Rit. Rom. De communione infirmorum. — ⁴⁾ Benedict XIV. De Synodo lib. VIII cap. 12: „Ut cibum istum coelestem a communi materiali discernant.“

franker Erwachsener die heilige Communion, ohne es zu wissen, (z. B. im Schlaf oder in der Meinung, eine nicht consecrierte Hostie vor sich zu haben) empfangen, so empfinge er sie, weil ganz absichtslos, nur materiell, nicht sacramental und somit nicht fruchtbringend.¹⁾ Etwas anders liegt aber die Sache in Bezug auf den Empfang der heiligen Communion als Viaticum. Auch hier ist selbstverständlich vom Empfänger der Gnadenstand zu verlangen, so zwar, dass es für den Spender genügt, nicht die Überzeugung zu haben, dass jener sich im Sündenzustande befindet. Was ferner die Erkenntnis und Verehrung des allerheiligsten Sacramentes betrifft, so braucht dieselbe, wie zum fruchtbaren Empfange der heiligen Communion überhaupt, auch hier weder eine actuelle noch virtuelle zu sein; es genügt vielmehr, dass dieselbe habituell ist, d. h. früher einmal bestanden hat und nicht widerrufen wurde. Durch nachherigen Eintritt von Bewusstlosigkeit oder sonstiger Unzurechnungsfähigkeit würde sie also für die Dauer dieses Zustandes, weil in demselben unwiderruflich, gleichsam unveräußerliches Gut der Seele. Hingegen ist die intentio habitualis expressa hier nicht erforderlich, m. a. W. es braucht kein ausdrücklicher, kein das specielle Verlangen nach dem Empfange des Viaticums enthaltender Willensact vorausgegangen zu sein, vielmehr reicht, wie bei der heiligen Firmung und letzten Ölung die habitualis implicita,²⁾ von andern auch interpretativa³⁾ genannt, hin, d. i. jene, deren Vorhandensein aus dem früheren sittlich-religiösen Verhalten des Sterbenden sich folgern lässt. Diese aber findet sich bei jedem Sterbenden, der ein christliches Leben geführt hat, sicher vor. Denn wer als katholischer Christ lebt, wünscht zweifelsohne auch katholisch zu sterben, d. h. wo immer möglich mit den heiligen Sterbsacramenten versehen zu werden. In der Regel kommt auch dieser Wunsch in der einen oder andern Form zum Ausdruck; jeder gute Christ betet ja z. B., wenn nicht täglich, so doch hin und wieder einmal im Leben um eine glückselige Sterbe- stunde und Bewahrung vor einem unversehenen Tode. Um aber als sicher vorhanden zu gelten, bedarf es solch einer ausdrücklichen Aeußerung dieses Verlangens durchaus nicht.

Aus dieser Darlegung der Anforderungen, welche an den Empfänger des Viaticums zu stellen sind, erhellt, dass dieselben eventuell auch von Bewusstlosen und sonst Unzurechnungsfähigen prästiert sein können. Wo dieses der Fall und zudem keine große Gefahr einer schweren Verunehrung des Allerheiligsten vorliegt, kann und soll darum auch Sterbenden dieser Art das Viaticum gespendet werden.

¹⁾ Cf. Lehmkühl I. c. II, 49 und Lacroix Theol. Mor. I. VI p. I, 185.

— ²⁾ Cf. Lehmkühl I. c. II, 48, 2. — ³⁾ Wie hier, so ist auch unten intentio interpretativa stets als gleich bedeutend mit int. habit. implicita zu nehmen, nicht aber darunter bloß die auf gute Gründe hin vorausgesetzte Geneigtheit eines Subjectes zu verstehen, die Intention in dem Falle zu machen, wo es der Sezung derselben fähig wäre und daran dächte.

II. Hienach lösen sich leicht die folgenden Casus.

a) Indem ich mich mit der Unrichtigkeit in der oben verzeichneten gegnerischen Antwort, dass allen bewusstlos oder unzurechnungsfähig Dahinsterbenden unterschiedslos die Absolution nur bedingungsweise ertheilt werden soll, nicht weiter befasse, behandle ich zuerst den unschwer zu entscheidenden Fall, dass ein Kranke, nachdem er zuvor noch gebeichtet und die Losprechung erhalten hat, entweder sofort oder während der Zeit, in welcher der Priester zur Kirche eilt, um das Sanctissimum und das heilige Öl zu holen, bewusstlos wird und in den Zustand völliger lethargie verfällt; auf ein Zurufen reagiert er nicht mehr im geringsten, und vor dem Tode steht vernünftiger Weise auch keine Aenderung dieses ganz apathischen Zustandes mehr zu erwarten. Was hat in diesem nicht gerade seltenen Falle zu geschehen? — Ich überzeuge mich, dass der Sterbende wenigstens noch gut schlürfen kann und siehe dann keinen Augenblick an, ihm das Viaticum als kleines Partikelchen in einem Schlückchen Wein oder Wasser am besten mittels eines Löffelchens zu reichen, eventuell zwischen den Zähnen hindurch, bin sogar dazu verpflichtet. Einerseits nämlich bin ich gewiss, dass der Kranke dem Seelenzustande nach zum Empfange der heiligen Communion vollkommen disponiert ist — eine virtuelle, geschweige actuelle Devotion ist ja nicht gefordert — und andererseits ist auch vernünftiger Weise eine äußerliche Irreverenz gegen das allerheiligste Sacrament durchaus nicht zu befürchten. Ein Gleiches gilt ceteris paribus für den Fall, dass der Sterbenskranke nach dem Empfange des heiligen Bussacramentes in den Zustand der amentia oder des delirium verfiel und vor dem Tode ein lichter Augenblick vernünftiger Weise nicht mehr zu erwarten stände.

Das Gesagte ist übereinstimmende Lehre der Theologen. So schreibt der heilige Thomas,¹⁾ dessen Befolgung der heilige Alfonso²⁾ empfiehlt: „Si prius, quando erant (sc. amentes) compotes suaे mentis, apparuit in eis devotio huius Sacramenti (sc. communonis), debet eis in articulo mortis hoc Sacramentum exhiberi, nisi forte timeatur periculum vomitus vel exspuitionis“.

„non dispensatur Pastor“, heißt es bei Gury-Ballerini,³⁾ ab obligatione Eucharistiam ipsis (i. e. iis, qui sensibus sunt destituti) ministrandi, si ante rationis amissionem dispositi fuerint. Sacramenta enim ex opere operato in eis operantur, qui cupierunt ea recipere, antequam usum rationis amitterent“.

„Delirantibus“, lesen wir beim Moralisten Marf,⁴⁾ „ante deliquium mentis rite praeparatis potest et debet dari viaticum, si communicare valeant secluso irreverentiae periculo“.

¹⁾ Summa Theologica p. 3. qu. 80 art. 9. — ²⁾ Theol. Mor. lib. VI n. 302. — ³⁾ Gury-Ballerini, Comp. theol. mor. II num. 321 Resp. 4^o. — ⁴⁾ Marf, Institutiones Morales Alphonsianae II, 1566, 3^o.

„Ein Pfarrer“, sagt Cardinal Gouffet,¹⁾ „ist nicht von der Pflicht entbunden, den Kranken, welche den Gebrauch der Vernunft verloren haben, die Wegzehrung zu reichen, wenn sie sich darauf vorbereitet haben; er müßte denn irgend einen schlimmen Zufall zu beforsgen haben“.²⁾

b) Nun entsteht aber die Frage: „Was hat denn der Seelsorger zu thun, wenn er gleich bei seinem ersten Besuche einen Sterbenden schon ganz bewußtlos vorfindet oder zu einem Todfranken gerufen wird, der, wenn auch zwar nicht des Gebrauches der Sinne beraubt, so doch gänzlich unzurechnungsfähig ist? Soll er sich in solchen Fällen nach vorausgeschickter Absolution auf die Spendung der letzten Oelung und des Apostolischen Segens beschränken, das Viaticum aber dem Sterbenden versagen?“ — Antwort: Distinguendum est.

1. Ausgemachte Sache ist es vorerst, dass den *perpetuo amentes*, d. i. den von Geburt aus völlig Blödsinnigen, welche nie zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind, das Viaticum nicht zu spenden ist. „Nirgends liest man“, schreibt Lacroix,³⁾ „dass diesen Blödsinnigen je die heilige Communion gereicht worden sei; und sie soll ihnen auch nicht, wie der heilige Thomas (Summa Theol. 3. p. qu. 80 a. 9.) bemerkt, gespendet werden, weil das Rituale Pauli V. es verbietet.“ Es geht ja zudem diesen Kranken jegliche auch nur habituelle Erkenntnis des allerheiligsten Sacramentes ab. Denn niemals in ihrem Leben haben sie den geringsten Begriff vom heiligen Altarsacramente bekommen und noch viel weniger eine Andacht und Verehrung zu demselben getragen: Worauf sollte sich also die Annahme gründen, es wohne ihnen dieselbe in articulo mortis habituell inne? „Alio modo“, sagt darum der heilige Thomas,⁴⁾ „dicuntur non habere totaliter usum rationis!“ Aut igitur nunquam habuerunt usum rationis, sed sic a nativitate permanserunt: et sic talibus non est hoc sacramentum exhibendum, quia in eis nullo modo praecessit huius sacramenti devotione: aut . . .“ Ebendahin spricht sich in kurzen, klaren Worten der heilige Alphons⁵⁾ aus, indem er sagt: „Perpetuo amentibus omnino (also auch als Viaticum) est neganda communio“. Ähnlicher Ausdrücke bedient sich Gury-Ballerini,⁶⁾ bei dem es heißt: „Si fuerint perpetuo amentes, nunquam (also auch nicht in periculo mortis) communio eis danda est“. Vergl. ferner Gouffet, Moraltheologie, Band 2. num. 266 u. a. m.!

Auf gleiche Weise ist aus gleichen Gründen mit den blindgeborenen Taubstummen als jeglicher Erkenntnis und Verehrung des allerheiligsten Sacramentes bar zu verfahren, es sei denn, dass ihnen eine solche auf Grund der erstaunlichen Fortschritte der Neuzeit auf

¹⁾ Moraltheologie II, num. 232. — ²⁾ Als weitere Belege dienen die zu b) 2. angeführten Stellen a fortiori. — ³⁾ I. c. lib. VI, 658 Qu. 120. — ⁴⁾ I. c. — ⁵⁾ I. c. — ⁶⁾ I. c. II, 321.

dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung dieser Unglücklichen mittels Ausbildung und Benutzung ihres Taftsinnes, wenn auch nur ganz schwach, wäre beigebracht worden.

2. Der amentia perpetua steht jene Unzurechnungsfähigkeit (Wahn-, Irr-, Blödsinn, Tobsucht, Epilepsie, Besessenheit) gegenüber, welche erst aus der Zeit seit Eintritt der Unterscheidungsjahre datiert. Solcherlei Kranken, sowie den in völliger Bewusstlosigkeit angetroffenen Sterbenden¹⁾ darf und muss in zahlreichen Fällen das Viaticum gespendet werden. Meistens gibt hiebei das Vorleben der Patienten dem Seelsorger die Directive zu seinem Handeln. Es ist nämlich, wie bereits vorhin erwähnt, durchaus keine Frage, dass, wenn ein Sterbender dieser Art kein gottloses Leben geführt hat, ihm jetzt ganz sicher die interpretative Intention zum Empfange der heiligen Wegzehrung innewohnt; denn wo fände sich der Mensch, welchen, wenn er noch ein Fünkchen Glauben an eine ewige Vergeltung, an ein letztes Gericht hat, nicht darnach verlangte, kurz vor der Entgegennahme des unabänderlichen Urtheils noch einmal seinen strengen Richter als Freund und Gast bei sich aufzunehmen! Verheizt ja dieser selbst für eine solche Vereinigung mit ihm das ewige Leben. Hiezu kommt, dass es eine Forderung der christlichen Liebe ist, bei jedem, von dem man das Gegentheil nicht ganz bestimmt weiß, den Gnadenstand zu präsumieren. Somit steht nichts im Wege, in solchem Falle die heilige Wegzehrung zu reichen, immer vorausgesetzt, dass die begründete Gefahr einer schweren Verunehrung des Allerheiligsten ausgeschlossen ist.

Haben wir es aber mit einem unzurechnungsfähigen oder bewusstlos angetroffenen Sterbenden zu thun, der nichts weniger als christlich brav gelebt und so aller Wahrscheinlichkeit nach im Stande der Todsünde Verstand oder Bewusstsein verloren hat, so steht die Präsumption gegen ihn, und bevor wir uns dazu entschließen dürfen, ihm das Viaticum zu reichen, müssen wir erst die Garantie haben, dass derselbe vor Eintritt der Bewusstlosigkeit, resp. Unzurechnungsfähigkeit oder in einem lichten Augenblicke während derselben ein Zeichen der Reue an den Tag gelegt hatte.²⁾ So hat er etwa nach dem Priester verlangt, oder in seiner letzten Noth noch Gott angerufen oder irgendwie anders — vielleicht mit den laut für ihn betenden Angehörigen — gebetet. Andernfalls liegt nämlich auch nicht der leiseste Grund zu der Annahme vor, dass der Betreffende ein wenigstens interpretatives Verlangen nach dem allerheiligsten Sacramente, geschweige eine Devotion zu demselben habe; noch viel weniger wäre diese Annahme bei demjenigen begründet, welcher in ipso actu peccati mortalis bewusstlos wurde oder den Verstand verlor, wie z. B. der Duellant, Selbstmörder, der vom Ueberfallenen tödtlich

¹⁾ Es wird hier vorausgesetzt, dass die Bewusstlosigkeit, resp. Unzurechnungsfähigkeit erst eingetreten ist, nachdem die davon Betroffenen bereits zur Genüge über das allerheiligste Sacrament unterrichtet waren. — ²⁾ Cf. Lacroix I. c. IV p. I, 656 u. 657.

verlebte Raubmörder. Einem solchen Sterbenden wäre demnach ebenfalls das Biatricum vorzuenthalten, es sei denn, dass Grund zu der Vermuthung vorläge, derselbe habe, etwa Mangels der rechten Erkenntnis, bei Ausführung des objectiv schwer sündhaften Actes formell doch kein peccatum mortale begangen. Hienach entscheidet sich denn auch der heutigen Tages nicht so gar seltene Fall, wo der Priester zu einem sinnlos Betrunkenen gerufen wird, der sich anschickt, vor seinen ewigen Richter zu treten. Da ist die Unterscheidung zu machen, ob der Sterbende ein lasterhafter Gewohnheitstrinker war, oder ob er als braver Christ gelebt hat, der nur äußerst selten — vielleicht durch die Ungunst der Umstände — besinnungslos berauscht wurde. Im erstenen Falle ist nach dem oben Gesagten das Biatricum zu verweigern, im zweiten salva reverentia ss! Sacramenti zu spenden.¹⁾ Denn hier ist durchaus nicht zu präsummieren, dass diese Unmäßigkeit eine ganz freiwillige, überlegte, schwer sündhafte war.²⁾ Es erübrigt noch des Ausnahmefalles Erwähnung zu thun, wo das Biatricum einem Sterbenskranken zu spenden wäre, wiewohl derselbe in offenbarer Todsünde und ohne bestimmte Kundgebung von Reue seiner Sinne beraubt wurde oder den Verstand verlor. Es soll dies nämlich dann geschehen, wenn der Empfang der heiligen Wegzehrung wahrscheinlich der einzige Weg ist, auf welchem der Sterbende vielleicht noch vom ewigen Untergange gerettet werden könnte, da ihm Absolution oder letzte Oelung nicht zu theil werden können. Es wäre dieser äußerst seltene Fall zum Beispiel denkbar zur Zeit einer graffierenden Pestheuche, wo der Bischof auch frommen Laien erlaubte, das Biatricum zu spenden³⁾ oder wenn zu übrigens normalen Zeiten nur ein Diacon oder Minorist dem Sterbenden beizustehen in der Lage wären, oder auch ein Priester, der aber, etwa weil er nie im Leben die eura animarum ausgeübt hat, sich auf die Losprechungsworte nicht mehr besinnen könnte und zudem der Mittel zur Spendung der heiligen Oelung erlangte. Hätte solch' ein sterbender Todsünder (nur) unvollkommene Reue über seine Sünden erweckt, so wäre ihm das Biatricum probabiliter einziger Erretter aus ewiger Verwerfung; denn dass auch die heilige Eucharistie per accidens die gratia prima vermitteln könnte, ist die Ansicht sehr zahlreicher Autoren, welche u. a. von Egger⁴⁾ als sententia probabilissima bezeichnet wird. In Erwägung des Grundsatzes „in extremis extrema“ unterschreiben wir daher gerne die Worte Lehmfuhls:⁵⁾ „Iis, qui . . . in actu peccati (sc. mortalis) sensibus destitui videntur, Sacra Communio dari non debet, nisi forte sit unicum sacramentum, quo probabilius iuvari possint.“ Dieses probabilius (wohl soviel als „ziemlich wahr-

¹⁾ Cf. Elbel, Theol. Mor. P. VIII, 355. — ²⁾ Cf. Schüch, Pastoral-Theologie § 282, Ann. 1, — Boit, Theol. Mor. II. num. 328, — Lacroix I. c. lib. VI p. I, 609. — ³⁾ Cf. Lehmfühl, I. c. II num. 134. — ⁴⁾ Enchiridion Theol. Dogm. Spec. 519, 4. — ⁵⁾ I. c. II, 146.

„scheinlich“ „mit einiger Wahrscheinlichkeit“) dürfte in diesem äußersten Falle mit dem leitest begründeten Zweifel an der völligen Unbußfertigkeit des Sterbenden gegeben sein. Wäre aber mit Bestimmtheit anzunehmen, dass ein solcher ganz unbußfertig (penitus impoenitens)¹⁾ der Bewusstlosigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit anheimfiel, so müsste die Spendung des Viaticums selbstverständlich unterbleiben.

Vernehmen wir zu dem unter 2. Gesagten einige Belege, soweit der Text selbst sie nicht schon brachte. Das vierte Concil von Carthago trifft (can. 76, decret XXVI, quaest. VI cap. VIII col. 1359) folgende Bestimmung: „*Is qui poenitentiam in infirmitate petit (der Todsünder also nicht ausgeschlossen,) si casu dum ad eum sacerdos invitatus venit, oppressus infirmitate obmutuerit, vel in phrenesim versus fuerit, dent testimonium, qui eum audierunt, et accipiat poenitentiam; et si continuo creditur moriturus, reconcilietur per manus impositionem et infundatur ori eius eucharistia.*“ Hierauf beruft sich der Catechismus Romanus,²⁾ der also schreibt: *Si (sc. amentes), antequam in insaniam inciderint, piam et religiosam animi voluntatem prae se tulerunt, licebit eis in fine vitae ex Concilii Carthaginiensis decreto Eucharistiam administrare; modo vomitionis vel alterius indignitatis et incommodi periculum nullum timendum sit.* — „*Aliis autem*“, sagt Lehmfühl³⁾ von den in schwerer Sünde bewusstlos Gewordenen, „*qui signo positivo probabili ostenderunt mutationem animi et conversionem a peccato, non est ratio, cur (post datam absolutionem) negetur (sc. Viaticum).*“

Der Catechismus Romanus betont in der vorliegenden Stelle nur die Erlaubtheit der Spendung des Viaticums. Kann man nun auch nicht gerade sagen, dass dieses licet unter Bezugnahme auf die eingangs dargelegte Pflicht des Priesters zur Verabreichung der heiligen Wegzehrung in jedem Falle, wo sie möglich und erlaubt ist, einem oportet gleichkommt, so findet sich doch eine große Zahl angesehenster Theologen, welche eine solche Pflicht für die in Rede stehenden Fällen direct einschärfen. So schreibt Voit:⁴⁾ „*Iis, qui post rationis usum in amentiam inciderunt, Eucharistia danda est dumtaxat in articulo mortis. Nisi 1. adsit periculum vomitus vel expuisionis, 2. nisi constet vel aliunde praesumi possit aliquem in statu peccati mortalis et imponentem in amentiam incidisse.*“ — „*Illis (sc. amentibus)*“, lesen wir bei Lacroix,⁵⁾ „*qui usum rationis habuerunt, nec sciuntur amisisse in mortali, dandum est Viaticum*“ und weiter „*Phrenetico aut deliranti sive ex mania sive ex morbo, si quando alligatur, accipiat cibos, debet etiam alligato dari Viaticum.*“ Dasselbe

¹⁾ Lig. I. c. — ²⁾ Catech. Rom. Pars II cap. IV Quaest. LXII. —

³⁾ I. c. — ⁴⁾ Voit, I. c. II n. 363 seqq. Vgl. auch Capellmann, Pastoral-Medicin, achte Auflage, S. 139; von Oßers, Pastoralmedicin, S. 113 ff. —

⁵⁾ I. c. lib. VI p. I n. 656 und 660.

verpflichtende debet finden wir beim hl. Thomas in der oben angeführten Stelle.

„In der Sterbestunde muss man“, schreibt Cardinal Gouffet,¹⁾ den Irren die Communion reichen, sie mögen den Gebrauch der Vernunft wiedererlangt haben oder nicht, wenn in ihrem früheren Verhalten nichts vorgekommen ist, was sie der Communion unwürdig macht, vorausgesetzt jedoch, dass man keine Unehrerbietigkeit gegen das heilige Sacrament zu befürchten Grund hat.“ Hieran fügt derselbe die für jeden praktischen Seelsorger hochbedeutsamen Worte des Cardinals de la Luserne:²⁾ „Der Verwalter des Sacramentes muss stets jenen wichtigen Grundsatz vor Augen haben, dass die Sacramente für die Menschen und nicht die Menschen für die Sacramente da sind und es daher, sobald man irgend einen leichten Grund zu der Hoffnung hat, dass das Sacrament nützlich sein werde, besser ist, das Sacrament als den Menschen dran zu wagen, besser, es der Gefahr auszusezzen, ohne Nutzen gespendet zu werden, als einen Christen der heilsamen Wirkungen desselben zu berauben.“

Um schließlich einerseits übertriebener Angstlichkeit in der Ver- mutung von Gefahren äußerlicher Irreverenz gegen das Allerheiligste bei Spendung desselben an Bewusstlose oder sonst Unzurechnungsfähige vorzubringen, genüge ein Hinweis auf Lehmkühl;³⁾ dieser erklärt es für non necessarium ut omne levius periculum absit, quum tandem sacramenta sint propter hominem instituta und will nur die große Gefahr einer positiven schweren Unehrerbietigkeit gegen das Allerheiligste, wenn sie begründeter Weise (iuste) befürchtet wird, ausgeschlossen wissen; andererseits aber begreift der Versuchung, sich unter aprioristischer Präsumption der Gefahr einer Verunehrung des Sacramentes in jedem dieser Fälle der Mühevaltung bei derartigen Krankenprovisuren zu entziehen, eine Stelle bei Lacroix,⁴⁾ wo derselbe von der Spendung des Viaticums an gefesselte Rasende handelt: „Si dubites“, schreibt er, „an reverenter suspecturus sit (sc. phreneticus aut delirans alligatus), proba in hostia non consecrata; si non succeedat in una, proba in altera, etiamque pluribus: et si aliquam reverenter suscipiat, da etiam consecratam (Laym. Castrop. Dian. Gob.)“.

Für die Praxis ist als Ergebnis der vorstehenden Abhandlung folgender kurze Leitsatz festzuhalten: Vorausgesetzt, dass keine große Gefahr einer positiven schweren Irreverenz gegen das allerheiligste Sacrament vorliegt — was im Einzelfalle zu untersuchen ist — bin ich verpflichtet, das Viaticum den bewusstlosen oder sonst unzurechnungsfähigen Erwachsenen zu spenden, mit Ausnahme der Fälle, in welchen ich berechtigt bin, als sicher⁵⁾ anzunehmen, dass beim

¹⁾ l. c. 2. Bd. n. 268. — ²⁾ Instruktion sur le Rituel de Langres ch. 5 art. 4. — ³⁾ l. c. II, 146; 6. — ⁴⁾ l. c. — ⁵⁾ Quum in extremis etiam solum dubium (zu Gunsten des Kranken) sufficiat. (Lehmkühl l. c. II, 48.)

Sterbenden entweder die habituelle Erkenntnis der himmlischen Speise oder die intentio saltem interpretativa suscipiendi Sacramentum gänzlich mangelt. Das ist nur der Fall bei den *perpetuo amentes*, den blinden, ohne jede religiöse Erziehung gebliebenen Taubstummen und den ganz unbußfertigen Todsündern.

Auch sieht die allgemeine Praxis von der Spendung des *Viaticums* bei demjenigen ab, über dessen Religion oder Vorleben absolut nichts in Erfahrung zu bringen ist.

Ernstes und Heiteres für die Dilettanten-Bühne.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich. (Nachdruck verboten.)

Wohl haben wir mit dem bisher besprochenen dramatischen Materiale aus der Unmasse des vorhandenen Stoffes sozusagen nur eine Kostprobe gereicht, gerade so viel, dass für die dringendsten Bedürfnisse kleinerer Bühnen gesorgt ist. Schon hat sich eine ansehnliche Zahl von Stücken heiteren Inhaltes, Lustspielen, Schwänken, Possen gesammelt, mit denen wir den Leser bald bekannt machen sollen. Deshalb bringen wir diesmal nur mehr wenige Schauspiele ernster Natur, geeignet theils für Erwachsene, theils für die liebe Jugend.

Die Sibylle von Tibur. Schauspiel in drei Aufzügen gedichtet und neu bearbeitet von Emilie Ringseis. Zweite Auflage. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung. Kl. 8°, Seiten 93, darunter 3 Seiten erläuternde Anmerkungen. Preis: M. 1.40, cartonierte M. 1.70.

Personen: Tiberius, Kaiser von Rom; Caius Cäsar Caligula; Thrasylus (ein Griech) und die Sibylle von Tibur, also drei männliche Rollen und eine weibliche. Dazu ein Bewaffneter (stumme Figur). Die Handlung spielt in Campanien am Todestage des Herrn, also im 34. Jahre unserer Zeitrechnung seit Christi Geburt.

Der mit Recht hochgefeierten katholischen Dichterin dient als Voraussetzung dieses erschütternden, den Zuschauer oder Leser durch seinen sublimen Gedankenflug und seine edle, hochpoetische Sprache packenden Schauspiels, welches bezüglich Scenerie (freie Gegend und Höhle der Sibylle) und Ausstattung leicht ausführbar ist, dafür aber an die Darsteller, und namentlich an die Trägerin der Titelrolle die größten Anforderungen stellt, und darum mehr als *Lesedrama* für gebildete Kreise und als ausgesuchte *Declamationsübung* für höhere Bildungsanstalten (mit vertheilten Rollen) sich empfehlen dürfte, — die zuerst im 12. Jahrhundert christlicher Zeitrechnung schriftlich nachweisbare Sage von Albunea, der Sibylle von Tibur. Die Sage lautet: Kaiser Augustus habe zur Zeit der Geburt des Heilandes die Sibylle von Tibur kommen lassen, um sie über den Antrag des Senats, ihm göttliche Ehre zu erweisen, zu befragen; sie aber habe geantwortet: „Vom Himmel wird der König kommen, der es in Ewigkeit sein wird.“ Darauf habe der Himmel sich aufgethan und eine wunderschöne Jungfrau mit einem Kind auf dem Arme sei auf einem Altare stehend sichtbar geworden. Da betete Augustus die Erscheinung an und errichtete dem neuen Gott einen Altar, da wo jetzt die Kirche Ara coeli steht.

Diese bekannte Sage dient der hochbegabten Dichterin als Voraussetzung des vorliegenden Schauspiels, dessen Handlung sich folgendermaßen skizzieren lässt: